

# Winke und Regeln

für das turnerische Leben in den Kreisen, Gauen  
und Vereinen.

1. Allgemeines. Die von den Kreisturntagen alle vier Jahre zu wählenden Kreisvertreter stehen an der Spitze des Kreises, — sie sind die Vertreter der Deutschen Turnerschaft und ihres Ausschusses im Kreise und die Vertreter der Kreise im Ausschusse. Sie haben auf Grund der Geschäftsanweisung für den Ausschuss von 1895 (Handbuch Seite 75) das turnerische Leben, die Entwicklung eines tüchtigen Turnbetriebes, sowie die Einigkeit und den sittlichen Geist der Turner in den Kreisen und Gauen zu fördern. Alljährlich am 1. Januar haben sie die statistische Erhebung über den Stand der Turnsache im Kreise auszuführen.

Ein gedeihliches Wirken der Kreisvertreter und eine gesunde Entwicklung der Turnsache ist nur möglich, wenn die Behörden der Kreise, Gauen und Vereine richtig geordnet und ihre Mitglieder tätige und treue Mitarbeiter im Geiste der Deutschen Turnerschaft sind, und wenn jeder einzelne Turner sich als Glied des großen Ganzen fühlt und seine Schuldigkeit auf dem Turnplatze, wie in seinem ganzen Leben, tut. Dazu gehören

- a. eine tüchtige Einrichtung der Kreise, wie sie jetzt in allen Kreisen durchgeführt ist, mit einem Kreisausschusse als leitende Behörde, dessen Vorsitzender der Kreisvertreter ist, und dem als turnerischer Leiter ein Kreisturnwart angehört;
- b. eine zweckmäßige Einteilung der Kreise in Turngaue, der sich die Vereine nicht nach ihrer Laune, sondern nach ihrer örtlichen Lage einzufügen haben;
- c. zeitweilige Versammlung sämtlicher Gauturnwarte unter Leitung ihres Kreisturnwartes und regelmäßige Gaudortturnerstunden unter Leitung der Gauturnwarte, — bei größeren Gauen mit Einteilung in Bezirke, — beide sind die Grundbedingungen einer einheitlichen fortschreitenden Entwicklung des Turnbetriebes in allen Vereinen und Gauen;
- d. Befolgung der Anordnungen der Kreisvertreter und Kreisausschüsse — namentlich pünktliche Zahlung der Steuern an Turnerschaft, Kreis und Gau — am besten gleich durch die erhöhte Gausteuer, — und ebenso pünktliche und klare Beantwortung der Fragekarten bei den alljährlichen statistischen Erhebungen.

- e. Durchführung der von der Deutschen Turnerschaft aufgestellten Grundsätze und Ordnungen, — namentlich gilt dies auch von den in der deutschen Turnfestordnung aufgestellten Regeln für das Wettturnen, — es darf nicht jeder Kreis und jeder Gau seine besondere Wettturnordnung haben wollen;
- f. Einführung gleichmäßiger Mitgliedskarten in den Gauen und Kreisen.
- g. Halten und Lesen des Organs der Deutschen Turnerschaft „Deutsche Turnzeitung“ (durch die nächste Postanstalt oder durch die Buchhandlungen für vierteljährlich 1 Mk. 50 Pfg. zu beziehen). Es ist die Pflicht der zur Deutschen Turnerschaft gehörenden Vereine, das Organ derselben zu lesen und dessen Inhalt der Mehrzahl der Vereinsgenossen durch Aushängen im Turnlokal durch Umgehenlassen bei den Vorstandsmitgliedern, Vorturnern und in den einzelnen Riegen zur Kenntnis zu bringen. Die etwa im Kreise bestehenden Kreis- bzw. Gaublätter sind selbstverständlich in gleicher Weise in den Vereinen zu halten.

2. Verbreitung des Turnens. Das Turnen kann nur dann immer mehr eine nationale Bedeutung gewinnen und zur wahren Volksache werden, wenn die Möglichkeit geboten wird, daß jeder aus dem Volke daran teilnehmen kann. Dazu gehört

- a. Durchführung des schon auf dem Turntage zu Leipzig 1863 aufgestellten Grundsatzes, „die Aufnahme in die Vereine ist von allen hindernden Bedingungen zu befreien“. Daher am besten Aufnahme aller Jünglinge, die das 14. Jahr erreicht haben, und aller Männer, die deutsche Turner werden wollen, ohne Abstammung und ohne weitere Bedingung, als die, daß sie unbescholten sind; Aufnahme der Mitglieder anderer Vereine beim Wechsel des Aufenthaltsortes ohne Eintrittsgeld, — wobei jedoch als Regel festzuhalten ist, daß bei mehreren Vereinen in einem Orte oder bei sehr nahe gelegenen Vereinen die Aufnahme Übertretender nur bei Nachweis der Erfüllung aller Pflichten gegen den früheren Verein erfolgen darf;
- b. Förderung des Turnens und der Jugendspiele der männlichen und weiblichen Schuljugend, besonders wo dasselbe noch nicht obligatorischer Unterrichtsgegenstand geworden ist;
- c. Heranziehung der aus der Schule entlassenen Jugend durch unentgeltliche oder möglichst billige Gelegenheit zum Turnen und Spielen in den Vereinen, sei es gemeinsam mit den Erwachsenen, oder, was besonders in großen Vereinen sich

nötig machen wird, in besonderen Jugendabteilungen. Das Augenmerk ist besonders auf die Schüler der Fortbildungsschulen, wo solche bestehen, und auf die Lehrlinge der verschiedenen Gewerbe zu richten, um sie dem entnervenden Herumlottern und so mancher drohenden Verführung zu entziehen und sie zu tüchtigen Turnern und sittlichen Jünglingen zu machen;

- d. Benützung der Zeitungen und Ortsblätter zur Empfehlung des Turnens;
- e. Pflege einfacher deutscher Sitte und Vermeidung alles äußeren Putzes und Tandes; Turneruniformen und auffallende Anzüge, bunte Mützen und Bänder und — alles, was, abgesehen von dem grauen Turneranzuge, den Turner als absonderlichen Menschen erscheinen läßt, ist zu verbannen, — ernstere Männer und Jünglinge und Glieder der gebildeten Stände werden von der Teilnahme an den Turnvereinen zurückgeschreckt, wenn diese durch äußeren Tand zwischen sich und anderen eine Kluft schaffen; jeder Turnverein muß so beschaffen sein, daß jeder Ehrenmann mit Freude daran teilnehmen kann;
- f. Pflege der volkstümlichen Turnübungen — Frei- und Ordnungübungen, Laufen, Gewichtheben, Klettern, Springen, Werfen, Ringen, Fechten, — Pflege vor allem auch der deutschen Spiele neben den Gerätübungen, damit jeder das findet, was ihm zusagt, damit auch unter den bescheidensten Verhältnissen frisch und fröhlich geübt werden kann.
- g. Pflege einer echten, schönen, durch Gesang erhöhten Geselligkeit. Der Männergesang muß ein treuer Genosse der Turnsache sein, — der Turner soll unsere herrlichen deutschen Freiheits-, Vaterlands- und Volkslieder ganz kennen.
- h. Teilnahme an vaterländischen Erinnerungs- und anderen Volksfesten und Teilnahme an nützlichen öffentlichen Einrichtungen, z. B. Feuerwehren und Rettungsmannschaften, in welcher das Turnen jedoch nicht aufgehen darf, — an Sanitätsmannschaften zur Pflege und Transport von Kranken und Verwundeten usw. usw.

### 3. Ordnung in den Vereinen.

- a. Zur Erzielung eines tüchtigen Turnbetriebs dienen unter Leitung der Turnwarte die Vorturnerstunden und die Benützung guter Turnbücher.

## Auszug aus der Turnfestordnung für die Deutsche Turnerschaft.

### Wetturnen an Geräten und in volkstümlichen Übungen (Sechskampf).

#### 1) Allgemeine Bestimmungen.

Jeder Wettturner hat auszuführen a. an drei Geräten, in der Regel am Reck, Barren und Pferd, je zwei von einem Beauftragten vorgeturnte Übungen, b. an jedem dieser Geräte eine Kürübung und c. drei volkstümliche Übungen. Die Pflichtübungen werden vom Turnausschusse der Deutschen Turnerschaft festgestellt und die Gerätübungen vier Wochen, die volkstümlichen Übungen acht Wochen vor dem Feste bekannt gegeben.

Als volkstümliche Wettübungen beim Sechskampfe gelten: Springen, Laufen, Heben (Stemmen), Werfen und Hangeln. —

Wertung. Bei der Wertung der Gerätübungen ist die musterhafte Durchführung, die gewandte und schöne Ausführung und Haltung und, hinsichtlich der Kürübungen, außerdem die Schwierigkeit mit in Schätzung zu ziehen. Die meßbaren Leistungen in den volkstümlichen Übungen werden mit dem Metermaße oder der Sekundenuhr gemessen. Im einzelnen erfolgt die Wertung a. bei den Gerätübungen nach 5 Punkten: 5 = sehr gut, 4 = gut, 3 = genügend, 2 = wenig genügend, 1 = ungenügend; ganz mißlungene Übungen werden mit 0 gewertet; b. bei den volkstümlichen Wettübungen gleichfalls nach Punkten und nach den in den §§ 22 bis 31 aufgestellten Grundsätzen.

Die Zahl der bei jeder der volkstümlichen Übungen zu erreichenden Punkte wird auf 10 beschränkt.

Die Wertung mit halben Punkten ist gestattet.

Diejenigen Turner, die nach Berechnung durch den Berechnungsausschuß mindestens 50 Punkte erzielt haben, erhalten als Ehrenbezeugung bei Verkündigung ihrer Namen schriftliche Ehrenurkunden, in denen die Leistung eingetragen ist, und Eichenkränze.

Wenn weniger als 20 Wettturner als Sieger hervorgehen, hat das Kampfgericht das Recht, alle diejenigen, die mehr als 45 Punkte erreicht haben, noch als Sieger zu erklären.

Die Ehrenurkunden besorgt der Ausschuß der Deutschen Turnerschaft.

## Bestimmungen über die volkstümlichen Wettübungen.

**Hochspringen.** a. Der Absprung geschieht nach beliebigem Anlaufe und mit beliebigem Fuße von einem 90 cm langen, 10 cm hohen, vom Lotpunkte der Schnur 120 cm entfernten Sprungbrette über eine straffgespannte Schnur; b. jeder Springer darf bei jeder Lage der Schnur zweimal versuchen, dieselbe zu überspringen; c. ein gültiger Sprung muß frei, ohne jede Berührung der Schnur, erfolgen, als Fehllauf gilt ein Anlauf, der in einer Entfernung bis 4 m von der Schnur oder dem Sprungbrette gerechnet aufgegeben wird; diese Entfernung ist sichtbar zu kennzeichnen, Abreißen, Niederdrücken oder Berühren der Schnur, Berühren des Bodens mit den Händen machen ebenso wie das Hinfallen beim Niedersprunge den Sprung ungültig und schließen, bei beiden Sprüngen wiederholt, von weiterer Teilnahme an dieser Übung aus; d. je 5 cm über 120 cm Sprunghöhe — nach Abrechnung der Höhe des Sprungbrettes gelten einen Punkt; e. für diejenigen, die abtreten müssen, weil sie die Schnur berührt haben, ohne daß sie abgefallen ist, wird ein halber Punkt gutgeschrieben.

Dabei sind in e. drei Fälle möglich; die Schnur wird bei beiden Sprüngen berührt; beim ersten Sprunge berührt und beim zweiten abgeworfen; beim ersten Sprunge abgeworfen und beim zweiten Sprunge berührt.

**Weitspringen.** a. Anlauf und Absprung geschehen wie bei dem Hochspringen; b. jedem Teilnehmer sind zwei Sprünge gestattet, von denen der beste gilt; c. Vor- und Rückwärtsfallen beim Niedersprung machen den Sprung zum Fehlsprung; Rücktreten macht den Sprung nicht ungültig, sondern verkürzt die Sprungweite bis zum hintersten sichtbaren Eindrucke des Fußes; d. als Maß des Sprunges gilt die wagerechte Linie von der unteren Kante des Sprungbrettes bis zu einer senkrechten auf den hintersten sichtbaren Eindruck des Fußes gezogenen Linie; e. je 20 cm über 4 m Sprungweite gelten einen Punkt.

**Weithochspringen.** Anlauf und Absprung geschehen wie beim Hochspringen. a. Das Sprungbrett liegt 2,00 m vom Lotpunkte der 1,00 m hohen Schnur entfernt; b. von da wird das Brett jedesmal 10 cm weiter zurück und zugleich die Schnur je 5 cm höher gelegt; c. je 10 cm Sprungweite über 2,00 m und je 5 cm Sprunghöhe über 1,00 m — nach Abrechnung der Höhe des Sprungbrettes — gelten zusammen einen Punkt; d. die Messung der halben Punkte geschieht wie beim Hochspringen; e. im übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie beim Hoch-

springen. Statt der Zurücklegung des Sprungbrettes kann bei geeigneter Einrichtung der Sprungständer ein Weiterlegen der Springschnur erfolgen.

**Stabhochspringen.** a. Für das Stabhochspringen gelten im allgemeinen dieselben Regeln hinsichtlich des Anlaufes, Absprunges und Niedersprunges wie für das Hochspringen, nur geschieht der Absprung vom Boden ohne Brett; b. wer wegen Berühren der Schnur abtreten muß, auch wer dieselbe mit dem Stabe berührt, bekommt einen halben Punkt gutgeschrieben; c. je 10 cm über 180 cm Sprunghöhe gelten einen Punkt.

**Stabweitspringen.** Die Ausführung des Sprunges erfolgt von einem schwungfreien, 4,50 m langen, 50 cm hohen und 90 cm breiten Sprungbrett. Je 25 cm über 5,50 m gelten einen Punkt. Dem Springer ist es gestattet, den Stab bis zum Ende des Sprunges festzuhalten oder vorher abzuwerfen. Die Sprungweite wird nach den Bestimmungen für das Weitspringen (d) gemessen; auch im übrigen gelten die für das Weitspringen gegebenen Vorschriften. Es ist erlaubt, den Sprung mit Grätschen und mit Hangeln auszuführen.

**Steinstoßen.** a. Das Gewicht des runden oder vierkantigen Wurfgerätes beträgt 15 kg; b. der Wurf geschieht aus dem Stande auf ebener Erde ohne Sprungbrett und ohne Anlauf hinter einer Linie, die nicht überschritten werden darf. Ein Lüften des vor- oder zurückgestellten Beines soll nicht als Fehler gelten; c. das Aufheben des Gewichtes geschieht beliebig, der Stoß geschieht mit einer Hand, gleichviel ob rechts oder links; d. jedem Teilnehmer sind zwei Stöße gestattet, deren bester gilt; e. als Maß des Stoßes gilt die wagerechte Linie vom Ende des Standmales bis zu einer senkrechten auf den Anfang des Niederfalleindrucks gezogenen Linie. Weiterrollen des auffallenden Gewichtes wird nicht gerechnet; f. Vortritt über das Standmal macht den Wurf zum Fehlwurf; g. 20 cm über 4 m Wurfweite gelten einen Punkt.

**Gewichtheben mit einer Hand (Stemmen).** Zu stemmen ist eine Hantel mit kurzem Griff. a. Das Gewicht soll 25 kg wiegen; b. die Last mit einem Arme, dem rechten oder dem linken, von Berührung einer 20 cm über dem Boden gespannten Schnur ohne Schwung und ohne Ausruhen wiederholt bis zur Hochstreckhalte des Armes zu heben. Im ganzen sind sechs Bewegungen — Strecken des Rumpfes, Beugen, Hochstrecken, Beugen, Tiefstrecken des Armes und Beugen des Rumpfes — zu unterscheiden, von denen (am Anfange) die erste und die zweite, und (am Schlusse) die fünfte und sechste Bewegung kaum merklich in-

einander übergehen. Dadurch wird ein ruhigeres Heben möglich, als wenn man die bezüglichlichen Bewegungsteile scharf voneinander trennt. c. Der Übende steht ruhig in Grätschstellung, und darf weder ein Kniebeugen noch ein Aufheben des Sohlenstandes, eines oder beider Füße vorkommen (dasselbe findet dann statt, wenn die Ferse oder der Ballen des Fußes vom Boden gehoben wird oder wenn der Fuß seinen Standort verläßt. Ein Heben der Fehen ist kein Fehler). Das Beugen des belasteten Armes im Beginne jeder Hebung darf erst bei völligem Kumpfstrecken beginnen; d. die Wertung des Stemmens hört auf, sobald zwei fehlerhafte Hebungen hintereinander oder drei Fehler überhaupt stattfinden; e. jede Hebung zählt einen halben Punkt. Jede gültige Hebung soll laut gezählt werden; jede ungültige Hebung ist vom Kampfrichter als sofort als solche zu bezeichnen.

**Gewichtheben mit beiden Händen.** a. Das mit beiden Händen zu hebende Gewicht soll 37,5 kg wiegen, es besteht aus einem Kugelstabe; b. das Gewicht ist zuerst mit beiden Armen vom Boden zur Senkhalte der Arme, und von da wiederholt, ohne Ruhepause, langsam und frei bis zum vollen Hochstrecken der Arme zu heben; c. der Übende steht ruhig in Grätschstellung und darf die Übung weder durch Fuß- noch durch Kniekippen unterstützen; d. und e. siehe Gewichtheben mit einer Hand (Stemmen) d. und e.

**Hangeln.** Das Hangeln geschieht entweder als Schnellhangeln oder als Dauerhangeln.

**Schnellhangeln.** a. Das Schnellhangeln geschieht an einem 9 m langen, 3,5 cm starken Tau, an welchem 7 m mit gestreckten Beinen zu durchhangeln sind; b. die Art der Abwärtsbewegung ist freigestellt; jede Sekunde weniger als 20 Sekunden bis zur Berührung des oberen Endpunktes des Taueres mit beiden Händen gebraucht, zählt einen Punkt.

**Dauerhangeln.** a. Das Dauerhangeln geschieht an einem 3,5 cm starken Tau mit gestreckten Beinen; b. die Beine dürfen beim Hangeln in den Hüftgelenken gehoben und gesenkt werden; ein Zappeln und Stoßen der Beine — in den Kniegelenken — ist nicht gestattet. Kommt ein Stoßen und Zappeln vor, so hat dies der Kampfrichter sofort durch den lauten Ruf „Fehler“ als fehlerhaft zu kennzeichnen und bei der Wertung für jeden Fehler einen Punkt abzuziehen. Kommen bei einem Hangeln mehr als drei Fehler vor, so wird die ganze Ausführung ungültig; c. die Art des Abwärtsgehens ist freigestellt; d. je 1 m Höhe beider sich berührenden Hände über 6 m vom Erdboden gibt einen Punkt; im übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Schnellhangeln.

**Schnellaufen.** a. Die zu durchlaufende Bahn soll 200 m lang und womöglich in gerader Linie gelegt sein. Ist dies un-  
tunlich, so beträgt sie 100 m, ist hin und zurück zu durchlaufen  
und am Ende mit festem Pfahle, beziehungsweise festen Pfählen,  
zu versehen, die die Läufer im Umkehren anfassen dürfen; b. An-  
fang und Ende der Bahn sind mit einem Male zu versehen und  
von den Kampfrichtern zu besetzen; c. das Zeichen zum Ablauf  
gibt ein auf einem erhöhten Platze an der Ablaufsstelle auf-  
gestellter Kampfrichter, für die Läufer auf Befehl (Achtung —  
Fertig — Los!), für die am anderen Ende der Laufbahn stehen-  
den Zeitnehmer durch ein gleichzeitig mit dem Befehl „Los!“  
erfolgendes rasches Niederschlagen einer Fahne; d. es dürfen  
höchstens vier gleichzeitig laufen; e. die Laufzeit eines jeden wird  
nach der Sekundenuhr vom Kampfgericht bestimmt; f. jede Sekunde  
weniger als 35 Sekunden Laufzeit gilt einen Punkt, beim Laufen  
mit Umkehren jede Sekunde weniger als 37 Sekunden einen Punkt.  
Elektrische Messung ist zulässig.

**Dreikampf.** An Übungen sollen außer den bereits genannten  
vollstümlichen Übungen des Sechskampfes in Betracht kommen:  
Schleuderballweitwerfen; Hindernislaufen, 100 m mit vier Hür-  
den, je 1 m hoch; Dreisprung: Laufen über eine Bahn von  
150 m Länge; Kugelstoßen mit einer 10 kg schweren Kugel und  
Kugelschoden mit einer 5 kg schweren Kugel. Die Mehrkämpfe  
sollen als Dreikämpfe gestaltet werden.

Die Wertung der Übungen in den vollstümlichen Sonder-  
wettkämpfen findet — wie beim Sechskampf — nach Punkten  
statt; die Zahl der in jeder der Übungen hierbei zu erreichenden  
Punkte wird auf 10 beschränkt.

Die Bekanntgabe der Übungen erfolgt 8 Wochen vor dem Feste.

Diejenigen Turner, welche im Dreikampfe mindestens 20 Punkte  
erzielt haben, gelten als Sieger und erhalten eine Ehrenurkunde.

Leistungen in einzelnen Übungen, sofern sie über 10 Punkte  
hinausgehen, werden auf der Ehrenurkunde besonders angemerkt.

**Schleuderballweitwerfen.** Gewicht des Schleuderballes 2 kg,  
Durchmesser 25 cm. Es können Bälle mit Henkel oder einer  
Schlaufe von nicht über 20 cm Länge benutzt werden. Breite  
der Wurfbahn 15 m. Der Wurf kann beliebig aus dem Stande,  
mit einem Anlaufe von unbeschränkter Länge und auch mit  
Drehungen des Körpers um die Längsachse ausgeführt werden.  
Überschreiten der auf dem Boden verzeichneten Wurflinie, sowie  
Niederfallen des Balles außerhalb der Seitengrenzen, machen den  
Wurf ungültig.

Gemessen wird die senkrechte Entfernung von der Abwurf-



linie bis zur Niederfallstelle des Balles. Als Niederfallstelle gilt der der Abwurfslinie nächste Eindrucksrand des Balles. Weiterrollen des Balles wird nicht in Betracht gezogen.

Es sind zwei Würfe gestattet, von denen der beste gilt.

27 m = 0 Punkte, jede weiteren 1,5 m = 1 Punkt; 42 m = 10 Punkte.

**Hindernislaufen.** Bahnlänge 100 m mit vier Hindernissen (Hürden). Die Hürden bestehen aus Lattengestellen und sind 1 m hoch, die obere Querleiste ist 80 cm vom Boden entfernt und die weiteren 20 cm bestehen aus leicht biegsamem Material. Die Hürden sind in Abständen von je 20 m aufgestellt. Es dürfen höchstens vier Läufer gleichzeitig laufen. Jeder von ihnen hat seine eigene Laufbahn und seine besonderen Hürden.

Das Zeichen zum Ablauf gibt ein auf einem erhöhten Platze an der Laufstelle aufgestellter Kampfrichter, für die Läufer auf Befehl (Achtung — Fertig — Los!), für die am anderen Ende der Laufbahn stehenden Zeitnehmer durch ein gleichzeitig mit dem Befehl „Los!“ erfolgendes rasches Niederschlagen einer Fahne.

Umwerfen einer oder mehrerer Hürden macht die Übung ungültig; das Berühren derselben hingegen findet keine Beachtung. Es ist nur ein Lauf gestattet.

18 Sekunden = 0 Punkte; jede halbe Sekunde weniger = 1 Punkt; 13 Sekunden = 10 Punkte.

**Dreisprung.** Die Ausführung ist in zwei Formen gestattet.

Ausführung a. bei Absprung links (rechts): Niedersprung rechts (links), Niedersprung links (rechts) und Schlußsprung auf beide Füße.

Ausführung b. bei Absprung links (rechts): Hupf links (rechts), Niedersprung rechts (links), Schlußsprung auf beide Füße.

Zur Verwendung kommt nur ein Sprungbrett, 90 cm lang und 10 cm hoch, am Anfange der Sprungbahn (der ersten Absprungstelle) liegend. Anlauf und Absprung nach Belieben. Der Niedersprung am Schlusse der Übung erfolgt auf weichem Boden. Die Sprünge werden von der Kante der ersten Absprungstelle bis zu dem hintersten sichtbaren Eindruck der Füße gemessen. Vor- und Rückfallen des Springers macht den Sprung ungültig (s. Weitspringen). Es sind zwei Sprünge gestattet, von denen der beste gilt.

9 m = 0 Punkte; jede 30 cm mehr = 1 Punkt; 12 m = 10 Punkte.

**Schnelllaufen.** Bahnlänge 150 m; 28 Sekunden = 0 Punkte; jede Sekunde weniger = 1 Punkt; 18 Sekunden = 10 Punkte.

**Kugelstoßen.** Gewicht der Kugel 10 kg; gestoßen wird auf ebenem Boden aus Stand oder Anlauf. Überschreiten der Malinie macht den Wurf ungültig. Die Messung erfolgt wie beim Steinstoßen; 5 m = 0 Punkte; je 40 cm mehr = 1 Punkt; 9 m = 10 Punkte.

**Kugelschoben.** Gewicht der Kugel 5 kg; geworfen wird auf ebenem Boden aus Stand oder Anlauf wie beim Kegelschieben; Überschreiten der Wurflinie macht den Wurf ungültig. Die Messung erfolgt wie beim Schleuderballwurf; 9 m = 0 Punkte; je 60 cm mehr = 1 Punkt; 15 m = 10 Punkte.

**Ringen.** Das Ringen findet als Sonderwettübung statt. Zur Teilnahme berechtigt sind solche Turner, welche im Sechskampfe mindestens 25, im Dreikampfe mindestens 10 Punkte erreicht haben. Sechskämpfer und Dreikämpfer ringen je unter sich, also in getrennten Gruppen. Eine persönliche Anmeldung hat am Abend vor dem für das Ringen bestimmten Tage beim Orts-Turnauschusse stattzufinden.

a. Die Zahl der Ringer soll durch 8 teilbar sein. Sind überzählige Ringer vorhanden, so wird die Gruppe ergänzt aus den Turnern, welche im Einzelwettturnen den zur Teilnahme am Ringen erforderlichen Punktzahlen (25 und 10 Punkte) am nächsten kommen. Bei einer größeren Anzahl von Ringern werden Gruppen von je 16 Turnern, und nötigenfalls einer Ergänzungsgruppe von 8 Turnern gebildet; die Bildung der Gruppe selbst findet nach der Körper schwere und der Körpergröße statt; b. innerhalb der Gruppen wird die Paarbildung ebenfalls nach der Körper schwere und der Körpergröße vollzogen; c. jede Abteilung erhält ein Kampfgericht; d. jedes Ringerverpaar reicht sich vor Beginn des Kampfes die Hand und es wird auf den durch die Kampfrichter gegebenen Befehl „Los!“ begonnen; e. Gegenstand des Angriffes sind der Rumpf von den Hüften aufwärts, Nacken und Arme; schmerzhaftige Griffe, Beinstellen und Fassen der Kleider sind nicht erlaubt; f. auf den Ruf „Halt!“ seitens der Kampfrichter ist der Kampf sofort einzustellen; g. besiegt ist derjenige, welcher zuerst mit beiden Schultern den Boden berührt, oder wer sich für erschöpft erklärt; h. der Kampf darf in allen Stellungen (auch im Knien und Sitzen) geführt werden, im Liegen aber nur zur Vollendung eines in anderer Stellung (Stehen, Knien und Sitzen) begonnenen Schwunges; sobald einer der Ringer zum Liegen auf Brust oder Bauch gelangt ist, wird der Kampf abgebrochen; i. wird von einem Paare der Kampf 6 Minuten lang hinausgezogen, ohne daß einer zu Fall kommt, so kann das Kampfgericht verlangen, daß der Kampf binnen 3 Minuten entschieden sein müsse; ist dies nicht der Fall, so haben die Ringer sich mit einem von den Kampfrichtern zu bestimmenden Griffen, der im Laufe des Kampfes gewechselt werden darf, zu fassen und den Kampf fortzusetzen; besiegt ist dann derjenige, der mit irgend einem Körperteil, außer mit den Füßen, zuerst den Boden berührt, kommt hierbei der Kampf innerhalb 3 Minuten nicht zur Entscheidung, so wird der Kampf mit bestimmten Griffen in einem Kreise von 4 m Durchmesser nochmals aufgenommen; als besiegt gilt dann derjenige, welcher außerhalb dieses Kreises mit irgend einem Körperteil zuerst den Boden berührt; k. der Sieger jeder Ringgruppe erhält eine Ehrenurkunde; sein letzter Gegner eine ehrende Anerkennung; l. den Siegern der einzelnen Gruppen steht es frei, unter sich noch eine Entscheidung herbeizuführen, — eine solche wird in der betreffenden Ehrenurkunde nicht bemerkt.

# Riegenwettturnordnung für den Bayerischen Turnerbund.

## I. Begriff und Inhalt des Riegen-Wettturnens.

§ 1. Was ist Riegen-Wettturnen? Das Riegen-Wettturnen ist der Wettbewerb von Riegen, die von je einem Verein des XII. deutschen Turnkreises gestellt werden. Jeder Verein kann nur eine Wettrieme stellen.

§ 2. Wie viel Mann können teilnehmen? Jede Wettrieme muß mindestens aus sechs Mann und dem Leiter bestehen, darf aber die Zahl von dreißig nicht übersteigen. Jeder Riegenteilnehmer und der Leiter müssen jagungsgemäße Mitglieder des betreffenden Vereins sein.

§ 3. Worin bestehen die Übungen? In der Ausführung

a) der allgemeinen Festfreiübungen,

b) in einer von jeder Wettrieme selbstgewählten Übungsgruppe von Übungen an einem Geräte (Kunst- oder Naturgeräte), oder von Freiübungen.

Eine von einer Wettrieme selbstgewählte und bei einem Feste bereits vorgeführte Übungsgruppe darf bei einem späteren Feste nicht wieder verwendet werden. Es ist auch unstatthaft, Übungsgruppen aus Lehrbüchern wörtlich zu entnehmen.

§ 4. Wie sind die Übungen vorzuführen? Bei der selbstgewählten Übungsgruppe sind an einem und demselben oder mehreren gleichen Geräten je eine Übung von **mindestens 2 Mann** zu gleicher Zeit vorzuführen.

Die allgemeinen Festfreiübungen sind von allen Mitgliedern einer Wettrieme zu gleicher Zeit auszuführen.

Alle Riegenteilnehmer haben bei der selbstgewählten Übungsgruppe die gleiche Anzahl von Übungen zu machen.

## II. Art und Feststellung der Übungen.

§ 5. Was sind Riegen-Wettturnübungen? Die vorgeschriebenen Frei-, sowie die selbstgewählten Übungen dürfen nicht in einer Anzahl beliebiger Übungen bestehen, sondern müssen sich schulgemäß, entwickelnd und steigernd, aneinanderreihen.

Jede der zwei Übungsgruppen soll, den Auf- und Abmarsch inbegriffen, in je 15 Minuten ausgeführt werden.

§ 6. Wie und wann werden die Freiübungen bestimmt? Die vorzuführenden Freiübungen sind die allgemeinen Festfreiübungen, welche 3 Monate vor dem Feste bekannt gegeben werden.

§ 7. Jeder Verein, der eine Wettrieme stellen will, hat eine Aufschreibung der selbstgewählten Übungsgruppe und der hierzu nötigen Geräte mindestens vier Wochen vor dem Feste dem Kreis-Turnwarte einzusenden.

Die in 10 Exemplaren einzusendende Übungsgruppe darf weder den Vereinsnamen noch eine Unterschrift tragen. Als Überschrift ist zu setzen z. B.: 2 Barren, 8 Gruppen, 24 Mann, 4 Mann turnen gleichzeitig.

## III. Ausführung.

§ 8. Beginn und Ende des Riegen-Wettturnens und der Wertung. Jede Wettrieme hat an dem Plage und zu der Zeit, welche für sie von den Preisrichtern bestimmt sind, nach Aufruf auf Befehl ihres Vorturners sich zu sammeln. Nachdem die Riege die zwei Gruppen (§ 3) durch-

geturnt hat, ist sie wieder von dem Vorturner an den Sammelplatz zurückzuführen, woselbst erst das Auseinandergehen erfolgt.

Beim Eintreffen der Riege auf dem für die jeweilige Übungsgruppe bestimmten Platze hat der Riegenleiter sich und seine Riege kurz an- und nach Beendigung der Übungen abzumelden.

Mit dem Sammeln beginnt und mit dem Auseinandergehen endigt die Wertung.

§ 9. Aufrechterhaltung der Ordnung. Jeder Wettriegenturner hat innerhalb des im § 8 bestimmten Zeitraumes in Reih und Glied und in Ruhe zu verbleiben; er darf nur in dringenden Fällen — nach Meldung bei seinem Vorturner — austreten.

§ 10. Für die richtige Einteilung der Geräte, für die Ausführung und die Einhaltung des Zeit- und Turnplanes hat der Obmann der Kampfrichterabteilung zu sorgen.

#### IV. Wertung.

Jede Wettriege hat zu der Zeit und an dem Platze anzutreten, welche für sie laut des Zeit- und Turnplanes für die Wettriegen bestimmt ist. Die Riegenleiter haben diesen Punkt besonders zu beachten. Nach dem Turnen hat jeder Riegenleiter seine Riege wieder auf den Aufstellungsplatz zurückzuführen, und erst hier erfolgt das Auseinandergehen.

§ 11. Wertungsstufen. Die Leistungen werden gewertet:

mit 0 bei einer ganz mißlungenen,

„ 1 „ „ wenig genügenden, die Fehler überwiegend,

„ 2 „ „ genügenden, mit geringen Fehlern,

„ 3 „ „ guten, fehlerfreien, ohne mehr zu sein,

„ 4 „ „ recht guten, fehlerfreien, mit sichtbaren Vorzügen,

„ 5 „ „ nur vorzüglichen Ausführung.

Zwischenleistungen werden nach  $\frac{1}{10}$  Punkten berechnet.

Das Riegen-Wettturnen findet in zwei Stärke-Gruppen statt. Zur I. Gruppe gehören die Wettriegen, welche 17—30, zur II. Gruppe diejenigen Riegen, welche 6—16 Teilnehmer stellen. In der I. Gruppe erhalten 17 Mann 3,7 Punkte und je ein Mann mehr 0,1 Punkt, somit 30 Mann 5 Punkte. In der II. Gruppe erhalten 6 Mann 3 Punkte, je ein Mann mehr  $\frac{1}{5}$  Punkt, somit 16 Mann 5 Punkte.

§ 12. Die zu erreichende höchste Punktzahl ist daher: Bei den allgemeinen Festfreiübungen 5, bei der selbstgewählten Übungsgruppe für Ausführung und Schwierigkeit 5, Teilnehmerzahl 5, Leitung und Ordnung 5, Turnsprache und richtige Folge 5, somit zusammen 25 Punkte.

§ 13. Riegen, welche 18—25 Punkte erringen, erhalten Ehren-Urkunden und Eichenkränze. Riegen, welche 15—18 Punkte erreichen, erhalten Ehren-urkunden.

Die Preisverteilung geschieht in zwei Gruppen, wie folgt:

I. Gruppe, I. Preis; II. Gruppe I. Preis;

I. II. II. II. usw.

§ 14. Art der Wertung. Zu werten ist somit im Höchstbetrage mit je 5 Punkten:

1. Die Zahl der Riegenmitglieder (ohne den Leiter) je bei den Freiübungen und der selbstgewählten Übungsgruppe, und ist hier mit der Zahl 2 die arithmetische Mittelzahl zu suchen;
2. die Turnsprache und richtige Folge bei der selbstgewählten Übungsgruppe, dieselben werden getrennt gewertet und ist mit der Zahl 2 die arithmetische Mittelzahl zu suchen;

- [3. die Leitung und Ordnung bei den vorgeschriebenen Freiübungen und der selbstgewählten Übungsgruppe; die Wertung erfolgt für den Leiter und die Riege gesondert,

und ist z. B. zu werten: a. Festfreiübungen

a) Leiter: 4 Punkte

b) Riege: 2 "

6 : 2

3 Punkte.

Ebenso ist die freigewählte Übungsgruppe zu werten und dann aus dem Gesamtergebnis mit der Zahl 2 die Punktzahl für Leitung und Ordnung festzustellen.

4. bei den vorgeschriebenen Freiübungen mit je bis zu 5 Punkten,

a) die Einzel-Ausführung,

b) die Gesamt-Ausführung,

und ist hier mit der Zahl 2 die arithmetische Mittelzahl zu suchen;

5. bei der selbstgewählten Übungsgruppe an den Geräten mit je bis zu 5 Punkten:

a) die Einzel-Ausführung,

b) die Gesamt-Ausführung,

c) die Schwierigkeit der Übungen.

Die Note für die Schwierigkeit wird der Note für die Einzel-Ausführung und jener für die Gesamtausführung zugezählt und es ist alsdann mit der Zahl 5 die arithmetische Mittelzahl zu suchen.

z. B.: Note für Einzel-Ausführung 3 + Schwierigkeit 4 = 7

" " Gesamt-Ausführung 2 + " 4 = 6

" " Schwierigkeit = 4

\* im ganzen 17,

geteilt durch 5 = 3,4 Punkte.

## V. Kampfrichter.

§ 15. Zur Wertung der vorgeschriebenen Freiübungen und der selbstgewählten Übungsgruppen sind für die zwei Stärkegruppen 24 Kampfrichter aufzustellen. 22 hat das Kampfgericht aus seiner Mitte zu wählen, während die 2 Kampfrichter, welche zu beachten haben, ob die Übungen der selbstgewählten Gruppe bei der Vorführung auch wirklich geturnt werden, von dem Bundesturnwart schon vorher bestimmt werden. Im übrigen gelten die Grundsätze für das allgemeine Wettturnen. Weder der Leiter, noch ein Teilnehmer an einer Wettriede können beim Riegen-Wettturnen Kampfrichter sein.

§ 16. Das Ergebnis des Riegen-Wettturnens ist sofort nach Beendigung desselben festzustellen, bezw. bekannt zu geben.

Längstens drei Monate nach dem Feste haben die Kampfrichter einen Bericht über das Riegen-Wettturnen zu veröffentlichen und insbesondere die bei den einzelnen Leistungen hervortretenden Mängel und Vorzüge rein sachlich zu besprechen.

## Erläuterungen.

§ 1. Zahl der Wettriegenturner. Soll schon das Stellen einer größeren Riege eine Belohnung verdienen, so ist dieselbe besonders um deswillen gerechtfertigt, weil eine solche Riege bei der einzelnen und gesamten Ausführung mit viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat und insbesondere bei der Gesamtausführung eine kleine Riege eine viel höhere Wertung erzielen kann. z. B.: Bei einer selbstgewählten Gruppe von sechs Übungen muß eine Wettriede von dreißig Mann jede Übung mindestens fünf Mann zugleich ausführen lassen.

§ 2. Turnsprache und richtige Folge. Die selbstgewählte Übungsgruppe wird nach der eingereichten Aufschreibung geprüft, und hat die Wertung schon vor dem Feste, bezw. dem Beginne des Riegen-Wettturnens zu erfolgen.

Hier kommt insbesondere die schulgerechte Aufeinanderfolge der Übungen und die Richtigkeit und Deutlichkeit der Bezeichnung in Betracht.

§ 3. Leitung und Ordnung. Der Leiter darf die Übungen (Frei- und Geräteübungen) befehlen, aber nicht vormachen oder ablesen. Die Befehle müssen kurz und zutreffend sein. Der Leiter darf nichts erläutern oder verbessern wollen; er hat sicher aufzutreten, sich geeignet zu halten und aufzustellen. Ferner kommen in Betracht der Auf- und der Abmarsch, die Aufstellung zu den Freiübungen, insbesondere Schönheit und Raschheit der Entwicklung, Kürze und Raschheit des Verbringens der Riege von einem Platz zum andern, das An- und das Abtreten des einzelnen bei der Übung, das rasche Treten aus der Reihe und in die Reihe, die Ordnung in der Reihe, das ruhige Verhalten und die stramme Stellung des einzelnen während des Turnens der andern.

§ 4. Einzel-Ausführung. Hier ist die Übung jedes einzelnen für sich nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 15, 18 bis 26 der deutschen Wettturnordnung zu beurteilen.

§ 5. Gesamt-Ausführung. Hier kommt in Betracht das Einheitliche in der Ausbildung der Riegen-Wettturner, das gleiche Zusammenarbeiten der jeweilig eine Übung zu gleicher Zeit Ausführenden, die gleiche Haltung. Jeder Leiter wird mit Rücksicht hierauf die leichteren Übungen von den minder guten Turnern machen lassen.

Die Einzelausführung wird hier also nicht mitgerechnet, und richtet sich die Punktzahl nach dem Gesamteindruck.

§ 6. Schwierigkeit. Die Note für die Schwierigkeit einer Übungsgruppe wird von den Kampfrichtern festgestellt, welche die Turnsprache und die richtige Folge zu werten haben. Hierbei ist besonders zu beachten, ob schwierigere oder leichtere Übungen von 2 oder mehreren Turnern ausgeführt werden. Eine Übung gleichmäßig von mehr als zwei Turnern zugleich ausführen zu lassen, ist schwieriger als mit zweien, und die Schwierigkeit steigert sich mit der Zahl der gleichzeitig Übenden. Die größere Anzahl gibt aber ein Bild von der allgemeinen Ausbildung einer Riege und davon, daß mehrere Turner fähig sind, die gleichen Übungen zu machen. Was vielleicht bei der Gesamtausführung infolge der größeren Zahl der gleichzeitig Übenden an Minderwertung eintritt, kann durch die größere Anzahl der Übenden wieder ausgeglichen werden. Es muß deshalb bei den eingereichten Übungsverzeichnissen die Zahl der gleichzeitig Turnenden angegeben sein, um die Schwierigkeit richtig beurteilen und werten zu können.

Eine besondere Beachtung findet die Wertung der Schwierigkeit bei der selbstgewählten Übungsgruppe, je nachdem die Übungen schwieriger oder leichter sind und schwieriger oder leichter von zwei oder mehreren zu gleicher Zeit gleichmäßig ausgeführt werden können.